

Beschlüsse

(MA 2 – 926457-2019)

Beschluss des Gemeinderates vom 19. Dezember 2019,
Zl. 1017096-2019-GIF

Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien; Änderung

Die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1309, ABl. Nr. 29a/1973, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2017, Pr.Z. 03705-2017/0001-GIF, ABl. Nr. 52, werden wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 4 Abs. 1 lit. a entfällt die Wortfolge „und nicht bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe in der Krankenversicherung pflichtversichert sind“.
2. § 4 Abs. 1 lit. d entfällt.
3. In § 4 Abs. 1 lit. e wird die Wortfolge „unter lit. a oder d angeführten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses“ durch die Wortfolge „Dienstverhältnisses gemäß lit. a oder auf Grund eines Arbeitsverhältnisses gemäß lit. d in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, jeweils“ ersetzt.
4. In § 9 Art. 1 lit. a entfällt der Ausdruck „oder d“.
5. In § 13 wird der Ausdruck „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch den Ausdruck „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.
6. In § 21 Abs. 1 Z 3 entfällt die Wortfolge „oder im Sanatorium Hera“.
7. § 23 Abs. 1 letzter Satz lautet:
„Sie umfassen den Aufenthalt in einer Vertragsanstalt bzw. Vertragseinrichtung der KFA.“
8. In § 23 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „Z 1 und 3“.
9. In § 24b Abs. 3 wird nach dem Zitat „§ 125 Abs. 3 erster Satz ASVG“ die Wortfolge „bei der Bemessung des Rehabilitationsgeldes“ eingefügt.
10. § 31 samt Überschrift lautet:

„Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 31. (1) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten der Anspruchsberechtigten im Sinn des Art. 4 Z 2 der Datenschutz-Grundverordnung sowie der wechselseitigen Mitteilungspflichten zwischen dem Magistrat und der KFA gelten die Bestimmungen des § 43 Abs. 2 bis 7 der Dienstordnung 1994 bzw. des Wiener Bedienstetengesetzes sinngemäß. Diese Bestimmungen finden sinngemäß auch im Verhältnis zur UniCredit Bank Austria Aktiengesellschaft Anwendung.

(2) Hinsichtlich der Pflichtmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 lit. b sublit. aa findet § 43 der Dienstordnung 1994 nach Maßgabe des § 22a Abs. 1 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 sinngemäße Anwendung.“

11. In § 33 wird

a) in Abs. 7 Z 2 nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wortfolge „mit laufenden normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genüssen auf Grund eines Dienstverhältnisses gemäß § 4 Abs. 1 lit. a“ eingefügt und

b) in Abs. 9 die Wortfolge „für die im § 4 Abs. 1 lit. d genannten Körperschaften und Personen“ durch die Wortfolge „für die UniCredit Bank Austria Aktiengesellschaft und die in § 4 Abs. 1 lit. e genannten Mitglieder mit laufenden normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genüssen auf Grund eines Arbeitsverhältnisses zu dieser Gesellschaft“ ersetzt.

12. § 34 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

13. In § 36 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „des Zinsenertragnisses“.

14. § 42 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Vorstand besteht aus 28 Mitgliedern, wovon jeweils die Hälfte Vertreter oder Vertreterinnen der Stadt Wien als Dienstgeberin und der Anspruchsberechtigten sind. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Stadt Wien als Dienstgeberin werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates oder des Stadtsenates, die Vertreter oder Vertreterinnen der

Anspruchsberechtigten der Stadt Wien von der Union _ Die Daseinsgewerkschaft bestellt.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes kann sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen, wobei das bevollmächtigte und das vertretene Mitglied jeweils von derselben Körperschaft bestellt sein müssen. Die Bevollmächtigung zur Vertretung hat für jede einzelne Sitzung schriftlich zu erfolgen. Im Vertretungsfall kann ein Mitglied des Vorstandes neben der eigenen eine weitere Stimme führen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit (Abs. 7) ist das vertretene Mitglied nicht mitzuzählen.“

15. In § 42 Abs. 3 und Abs. 7 sowie § 43 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Dienstgeberin“ ersetzt.

16. In § 42 entfallen in Abs. 5 jeweils der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieder)“ sowie der Klammerausdruck „(Ersatzmitglied)“ und in Abs. 6 der Klammerausdruck „(Ersatzmitgliedes)“ sowie jeweils der Klammerausdruck „(Ersatzmitglied)“.

17. In § 42 Abs. 10 lit. a entfallen der Beistrich nach dem Ausdruck „KFA“ sowie die Wortfolge „der Kostenbeteiligung und der Drucksortengebühr sowie der Rezeptgebühr im Sinne des § 34 dieser Satzungen“.

18. § 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist ein Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert, gilt – unbeschadet der Vertretungsrechte des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin – § 42 Abs. 2 sinngemäß.“

19. In § 44 entfallen in Abs. 1 der Klammerausdruck „(Ersatzmitgliedern)“ sowie in Abs. 2 und Abs. 7 jeweils der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieder)“.

20. § 44 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist ein Mitglied des Überwachungsausschusses verhindert, gilt – unbeschadet der Vertretungsrechte des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden – § 42 Abs. 2 sinngemäß.“

21. § 45 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem oder der Vorsitzenden und vier Beisitzern oder Beisitzerinnen. § 42 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Der oder die Vorsitzende und zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte, die restlichen zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen von der Union _ Die Daseinsgewerkschaft aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten bestellt. Weder der oder die Vorsitzende noch ein Beisitzer oder eine Beisitzerin dürfen dem Vorstand (§ 42) oder dem Überwachungsausschuss (§ 44) angehören.“

22. In § 47a Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2018“ durch das Datum „1. Jänner 2020“ ersetzt.

23. § 47b samt Überschrift lautet:

„Übergangsbestimmungen betreffend Enden von Funktionen

§ 47b. (1) Die Funktion der für die laufende Funktionsperiode bestellten Ersatzmitglieder im Vorstand, Verwaltungsausschuss, Überwachungsausschuss und im Schiedsgericht endet mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

(2) Die Funktion der für die laufende Funktionsperiode zu (Ersatz)Mitgliedern im Vorstand bzw. im Verwaltungsausschuss bestellten Vertreter und Vertreterinnen der UniCredit Bank Austria Aktiengesellschaft endet mit Ablauf des 31. Dezember 2019.“

24. Nach § 47c wird folgender § 47d samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zu § 6 Abs. 8

§ 47d. Der Ausschluss nach § 6 Abs. 8 aufgrund eines Pensionsbezuges gilt nicht für Personen, die am 10. Oktober 2013 als Angehörige anspruchsberechtigt waren, solange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 24 mit 11. Oktober 2013,
2. Art. I Z 9 mit 1. Jänner 2018,
3. Art. I Z 10 mit 25. Mai 2018 und
4. Art. I Z 1 bis 8 und 11 bis 23 mit 1. Jänner 2020.

Der Vorsitzende:
Mag. Reindl Thomas